# Beschlussvorlage für Ausschüsse

Landeshauptstadt Mainz

| | | |
|---|---|---|
| öffentlich | | Drucksache Nr.<br>0889/2026 |
| Amt/Aktenzeichen<br>69/69-24-201 | Datum<br>19.05.2026 | TOP |

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am

| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
|---|---|---|---|
| Werkausschuss der Gebäudewirtschaft Mainz | Entscheidung | 16.06.2026 | Ö |

**Betreff:**
Gerichtlicher Vergleich Dilb GmbH ./. Stadt Mainz

Mainz, 9.06.2026

gez.
Ludwig Holle
Beigeordneter

**Beschlussvorschlag:**
1. Die Werkleitung des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) wird ermächtigt, in dem Rechtsstreit **dilb GmbH Digitale Logistik und Bauservice ./. Gebäudewirtschaft Mainz**, Aktenzeichen: **1 O 99/25**, vor dem Landgericht Mainz einen gerichtlichen Vergleich abzuschließen.
2. Der Inhalt des Vergleichs darf maximal eine finanzielle Verpflichtung zu Lasten des Eigenbetriebs in Höhe von **165.000 €** (in Worten: einhundertfünfundsechzigtausend Euro) umfassen **zuzüglich gesetzlicher Prozesskosten**.
3. Die erforderlichen Mittel stehen im Wirtschaftsplan 2026 zur Verfügung.

Sachverhalt:

**II. Sachverhalt**

Mit Datum vom 16.06.2025 hat die dilb GmbH Digitale Logistik und Bauservice Klage gegen den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft erhoben auf Zahlung von 237.268,34 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.05.2021.
Streitgegenstand sind Restwerklohnforderungen aus dem Vertrag über die Ausführung von Putz-, Stuck- und Fassadenarbeiten für das Bauvorhaben der BBS I , Sanierung Gebäude 6, Am Judensand 12, 55122 Mainz sowie Entschädigungsansprüche wegen Bauzeitverzögerung. Die Beauftragung der Klägerin mit den Arbeiten erfolgte im Oktober 2016; die von der Klägerin übersandte Schlussrechnung datiert auf den 01.04.2021.
Der Eigenbetrieb hat bisher die Abweisung der Klage beantragt, da zunächst die Auffassung vertreten wurde, dass die mit der Klage verfolgten Ansprüche bereits verjährt seien. Selbst wenn sie nicht verjährt sein sollten, sei die Leistung aber jedenfalls mangelhaft und deswegen auch nicht abgenommen worden. Die geltend gemachten Entschädigungsansprüche seien nicht substantiiert dargelegt und nachgewiesen worden.
In den mündlichen Verhandlungen vom 13.11.2025 und vom 18.05.2026 hat das Gericht mitgeteilt, dass nicht von einer Verjährung der Klageforderung ausgegangen wird; jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs noch nicht ausreichend dargelegt wurden. Für die Frage, ob eine Abnahme wegen wesentlichen Mängeln ausscheidet, müsste ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. Aufgrund beiderseitiger Prozessrisiken und einer teuren Beweisaufnahme durch Sachverständigenbegutachtung hat das Gericht den Parteien den Abschluss eines Vergleichs vorgeschlagen.
Die Verhandlungen mit der Klägerpartei gestalteten sich schwierig, da diese die Auffassung vertrat, es hätten hauptsächlich geringfügige Mängel wie optische Beeinträchtigungen vorgelegen, die bereits im Jahr 2021 vollständig beseitigt worden seien. Hierzu gebe es auch Nachweise wie Bautagebücher und Lohnzettel der Mitarbeiter und Lieferscheine für das eingebaute Material. Da keine Mängel vorlägen, sei der vertraglich vereinbarte Werklohn samt Zinsen geschuldet. Der Entschädigungsanspruch könne aufgrund vorhandener, umfangreicher Unterlagen nachgewiesen werden.

Zwischenzeitlich hatte die Klägerin als Vergleichsvorschlag mit wechselnden Begründungen die Zahlung von 163.000 Euro bzw. von 164.500 Euro gefordert.
Nach derzeitigem Verhandlungsstand kommt eine Zahlung der Gebäudewirtschaft an die Klägerpartei in Betracht, deren Höhe davon abhängt, ob die Mängel der Werkleistung tatsächlich beseitigt wurden oder noch fortbestehen. Konkret vorgeschlagen wurde die Zahlung der Gebäudewirtschaft in Höhe von 160.000 Euro als restlicher Werklohn samt Verzugszinsen seit Mai 2021, falls die Mängel tatsächlich von der Klägerin beseitigt worden sind; alternativ die Zahlung von 140.000 Euro, falls die Mängel noch existieren.

**III. Begründung und Risikobewertung**

Eine Fortführung des Prozesses birgt erhebliche finanzielle Risiken. Aufgrund der richterlichen Hinweise sowie der Einschätzung des beauftragten Rechtsanwalts Galda ist ein vollständiges Obsiegen im Rechtsstreit unwahrscheinlich. Zudem zeichnet sich eine langjährige Prozessdauer samt kostspieliger Gutachten ab z.B. um das Vorliegen wesentlicher Mängel oder die bauliche Kalkulation zu Nachträgen und Entschädigungsansprüchen zu klären. Ungeachtet dessen gestaltet sich die Beweissituation für die Gebäudewirtschaft Mainz herausfordernd, da die maßgeblichen Vorgänge bereits Jahre zurückliegen und die damals mit dem Vorgang betrauten Personen nicht mehr tätig sind. (Personalfluktuation, Insolvenz des Planungsbüros). Angesichts der Klageforderung in sechsstelliger Höhe drohen durch die darauf anfallenden Zinsen im Laufe des Prozesses weitere Kostensteigerungen.

Prozessrisiko: Bei einem Urteil droht im schlimmsten Fall eine Zahlung von 237.268,34 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Mai 2021 (Zinslast zum Stichtag 20.05.2026: 123.673,0714 Euro) sowie die Gesamtkosten des Verfahrens (einschließlich Gutachter- und Rechtsanwaltskosten der Gegenseite)

Vorteil des Vergleichs: Die vorgeschlagene Vergleichssumme von maximal 165.000 Euro -je nach Verhandlungsergebnis mit der Klägerpartei- zuzüglich gesetzlicher Prozesskosten beendet das Verfahren sofort. Sie spart weitere Gutachter- und Zinskosten und schafft Planungssicherheit.

Wirtschaftlichkeit: Der Vergleich liegt deutlich unter dem maximalen Verlustrisiko und ist wirtschaftlich tragfähig.
Die Ermächtigung der Werkleitung ist notwendig, da gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft Mainz vom 01.01.2016 der Werkausschuss über den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen entscheidet.

**IV. Finanzielle Auswirkungen**
Haushaltsmittel verfügbar: Ja [X] / Nein [ ]